



Juristische Grenzen der Zahnheilkunde – Vorsicht vor strafbarer Heilbehandlung

Interview mit dem GZM-Fachanwalt für Medizinrecht
Dr. jur. Frank A. Stebner

Der aktuelle Fall

Ein GZM*-Mitglied erhielt Anfang 2015 überraschende Post der KZV*. Mitgeteilt wurde ihm, dass die DAK einen sachlich-rechnerischen Berichtigungsantrag mit der Begründung gestellt habe, den genannten zwölf Patienten (Kinder und Jugendliche) seien Arzneimittel verordnet worden, die dem zahnärztlichen Behandlungsspektrum nicht zuzuordnen seien. Der Zahnarzt verordnete u. a. Symbioflor, Synerga und verschiedene Homöopathika nach Enderlein.

In seiner Stellungnahme begründete er die Verordnungen damit, die Ursachen der Erkrankungen zu behandeln. Aphten und Herpes labialis zeigten ein deutlich reduziertes Immunsystem und seien Vorboten vor dem Ausbruch einer Autoimmunerkrankung. Hier verordne er homöopathische Arzneimittel und saniere den Darm. Die KZV erließ einen Rückforderungsbescheid mit der Begründung, die Arzneimittel seien nicht primär dazu geeignet, Erkrankungen des stomatognathen Systems zu behandeln, und mit ihrer Verordnung würde der durch die zahnärztliche Approbation abgedeckte und definierte Bereich der Zahnheilkunde überschritten.

Wir fragen den Justiziar der GZM, Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner, nach der Rechtslage und danach, was er unserem Mitglied rät.

Fristen beachten

GZM: Der Zahnarzt hat einen Rückforderungsbescheid erhalten. Was ist zunächst in formaler Hinsicht zu beachten?

Dr. Stebner: Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung muss Widerspruch eingelegt werden, ansonsten werden sie rechtskräftig, unabhängig von der Rechtmäßigkeit ihres Inhalts. Um in Ruhe die Erfolgsaussichten eines Widerspruchsverfahrens prüfen zu können, rate ich dazu, zunächst ohne Begründung zur Fristwahrung Widerspruch einzulegen. Wichtig kann auch eine Akteneinsicht sein. Nach Prüfung der Rechtslage kann entschieden werden, ob das Widerspruchsverfahren durchgeführt oder der Widerspruch zurückgenommen werden soll.

Zahnheilkunde ist in § 1 Abs. 3 ZHG definiert

Kommen wir zunächst einmal zur Begründung der KZV.

Die KZV bezieht sich mit einer General-Begründung auf § 1 Abs. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) - www.gesetze-im-internet.de. Die Einhaltung dieser Grenzziehung in der Zahnheilkunde ist für die Schulzahnmedizin kein Problem. Anders ist dies in der ganzheitlichen Zahnheilkunde. Es lässt sich manchmal schwer beurteilen, ob eine Behandlung die Grenze bereits überschreitet oder noch in einem weit ausgelegten Rahmen des § 1 Abs. 3 ZHG bleibt.

Das Problem zu ignorieren, kann strafbar sein

Wer heilt, hat Recht, heißt es. GZM-Mitglieder verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz in der Zahnheilkunde und haben auch besondere Qualifikationen. Warum reicht dies nicht?

Der Satz ist die Parole des Unbekümmerten. Zahnärzte sind für die Zahnheilkunde ausgebildet und approbiert und nicht für die Heilkunde, wiewohl die Abgrenzung von ganzheitlichen Ansätzen her betrachtet besonders schwierig ist. Vorstehendes ist nicht nur ein Problem der Zahnheilkunde. Wird der von § 1 Abs. 3 ZHG gezogene rechtliche Rahmen überschritten, übt der Zahnarzt Heilkunde aus, für die er nicht die ärztliche Approbation und nicht die Erlaubnis zur Heilkunde als Heilpraktiker besitzt. Wird eine Grenzüberschreitung und Ausübung der Heilkunde festgestellt, liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Heilpraktikergesetz vor. Verstöße sind nach § 5 Heilpraktikergesetz strafrechtlich sanktioniert: „Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Auf die Finalität kommt es an

Also hat aus rechtlicher Sicht die ganzheitliche Zahnheilkunde wenig Chancen?

Das ist nicht richtig. Allgemein lässt sich sagen, jede zahnärztliche Behandlung muss konsequent final auf den von § 1 Abs. 3 ZHG gezogenen Bereich ausgerichtet sein. Mangelt es daran, verhält sich der Zahnarzt a priori rechtswidrig. So ist es auch im aktuellen Fall. In seiner Stellungnahme hat der Zahnarzt der KZV gewissermaßen die Argumente gegen ihn „auf dem Silbertablett serviert“. Die Begründung der Verordnung ist eindeutig außerhalb der Zahnheilkunde angesiedelt. Nach



dem eigenen Vorbringen ist keine finale Behandlung von Mund-, Zahn- oder Kieferkrankheiten im Sinne von § 1 Abs. 3 ZI IG erfolgt.

Hätte der Zahnarzt mit einer anderen Stellungnahme etwas retten können?

Vielleicht. Die Verordnung von Symbioflor im Einklang mit § 1 Abs. 3 ZHG dürfte schwerfallen und wäre auf jeden Fall ein Off-Label-Use. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellt hieran extrem hohe Anforderungen, die vorliegend nicht erfüllt sind, sodass auch insoweit eine Honorarkürzung zu erwarten gewesen wäre. Anders sieht dies mit den Homöopathika aus. Verordnet wurden Arzneimittel der Firma SANUM-Kehlbeck, die registriert sind. D. h., sie haben kein Anwendungsgebiet. Nach den Theorien und Standards der Homöopathie müsste sich dann eine Eignung für die Behandlung im Rahmen von § 1 Abs. 3 ZHG begründen lassen. Hier hätte der Zahnarzt sicherlich eine gute Chance zur Rechtfertigung.

Verordnung von Arzneimitteln im Off-Label-Use bringt Schwierigkeiten

Können Sie unseren Lesern Off-Label-Use genauer erklären?

Grundsätzlich darf ein Fertigarzneimittel nicht verordnet werden, wenn es außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete verwendet werden soll. Nach § 35c SGB V und der Rechtsprechung des BSG (grundlegend: Urteil vom 19.03.2002, Az.: B 1 KR 37/00 R) gelten für den Off-Label-Use sehr strenge Ausnahmeregelungen, wonach nur in engen Grenzen aufgrund einer Güterabwägung eine Verordnung zur Verwendung außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete zulässig ist.

Die Lösung kann der Erwerb der Heilpraktikererlaubnis sein

Empfehlen Sie unserem Mitglied die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben?

Wegen der zuvor geschilderten Problematik erwerben manche Zahnärzte die sog. Heilpraktikererlaubnis. Der Beruf des Heilpraktikers kann nach zahnärztlichem Berufsrecht neben dem des Zahnarztes ausgeübt werden, jedoch ist eine Vermischung beider Berufstätigkeiten rechtswidrig. GZM-Mitgliedern, die wegen ihrer ganzheitlichen Diagnostik und Therapie aus schulzahnmedizinischer Sicht die Grenzen der Zahnheilkunde überschreiten, ist auf jeden Fall die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Approbation zu empfehlen. Probleme mit § 5 Heilpraktikergesetz sind dadurch a priori ausgeschaltet.

Fazit

Für uns ist das Resümee dieses Gesprächs: Gewusst wie!

Schon richtig, aber auch nicht immer und vollständig exkulpierend. Wichtig ist auf jeden Fall, dass den GZM-Mitgliedern bewusst ist, dass sie ausschließlich final Erkrankungen des Mund-, Zahn-, Kieferbereichs therapieren dürfen. Wenn dann mit homöopathischen Arzneimitteln, die systemisch wirken, auch Behandlungserfolge außerhalb dieses Bereichs möglich sind, verletzt der Zahnarzt nicht seine Pflichten. Die systemischen Wirkungen haben wir ja auch bei Antibiotika. Vorsicht ist jedenfalls geboten, auch in der Patientenkommunikation. Wer nach Diagnostik der Zahn-Organbeziehung die Leber behandelt, verlässt eindeutig den von § 1 Abs. 3 ZHG gezogenen Rahmen. Wer dies dann

auch noch Patienten mitteilt, läuft Gefahr, bei Unzufriedenheit angezeigt zu werden.

Dringender Rat: „Kleine Brötchen backen“

Lassen Sie uns bitte abschließend noch einmal auf den aktuellen Fall zurückkommen. Wir wissen, dass der Zahnarzt Widerspruch eingelegt hat. Was empfehlen Sie ihm, jetzt zu tun?

Ich rate dazu, schnell und „geräuschlos“ den Widerspruch zurückzunehmen und die Honorarkürzung zu akzeptieren. Wenn der Zahnarzt weiter die insuffiziente Verteidigung vertieft, könnte es sein, dass die KZV oder DAK die Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen § 5 Heilpraktikergesetz involviert. Der Schaden wäre groß, zumal nicht nur ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren droht, sondern auch ein berufsrechtliches Verfahren der Kammer sowie ein Disziplinarverfahren bei der KZV.

Herr Dr. Stebner, wir danken Ihnen für dieses Gespräch. □

Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht
Justiziar der GZM
Reitling 3, 38228 Salzgitter
Tel: +49 5341 85310
Fax: +49 5311 853150
info@drstebner.de
www.drstebner.de

*GZM: Internationale Gesellschaft für Ganzheitliche ZahnMedizin e.V.

*KZV: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Der Beitrag ist bereits in der Zeitschrift „Systemische Orale Medizin“ 3/2017 der Internationalen Gesellschaft für Ganzheitliche ZahnMedizin e.V. erschienen.